

Interview ohne Autorisierung

Wortlaut wurde aus Angaben einer Referentin zusammengestellt

Eine Jugendzeitschrift berichtet über einen Rap-Star, der zwölf Tage verschwunden war und diese Zeit "in den Fängen einer Sekte" verbrachte. In dem Beitrag äußert sich ein Sektenbeauftragter der evangelischen Kirche über diese "religiöse Gruppe". Der Experte wird auch in einem beigegebenen Interview befragt, wie gefährlich Sekten sind. Der zitierte Sektenbeauftragte beschwert sich beim Deutschen Presserat, weil er nie persönlich mit der Redaktion der Zeitschrift gesprochen hat. Informationen aus einer schriftlichen Mitteilung seines Büros würden jedoch wie Zitate hingestellt. Die schriftlichen Aussagen würden zudem grob verfälscht. So habe er nicht ausgeführt, dass die erwähnte Gruppe eine Sekte sei, sondern dass es sich um eine "evangelikal/pfingstlerisch geprägte christliche Aktivität" handle. Abschließend weist er darauf hin, dass er darum gebeten habe, den Artikel, den die Zeitschrift veröffentlichen wolle, vorab gegenlesen zu dürfen. Diese Gelegenheit sei ihm jedoch nicht gegeben worden. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift bekundet, die Redaktion habe mit der Referentin des Sektenbeauftragten vereinbart, dass diese die benötigten Informationen einhole, welche dann als Aussagen des Beschwerdeführers veröffentlicht werden sollten. Allen Beteiligten sei dabei klar gewesen, dass die von der Referentin schriftlich bzw. telefonisch übermittelten Informationen als Aussagen des Sektenbeauftragten verbreitet würden. Die Bezeichnung der erwähnten Gruppe als Sekte sei möglicherweise auf ein Missverständnis der Redaktion zurückzuführen. In der Feststellung werde jedoch eine Aussage der Referentin aufgegriffen, dass man davon ausgehen könne, dass die Gruppe zu einer Sekte gehöre. In dem Schreiben der Referentin werde zudem im Zusammenhang mit der Gruppierung von "sektiererischen Entwicklungen in christlichen Gruppen" gesprochen. Die Redaktion weist schließlich darauf hin, dass mit dem Beschwerdeführer keineswegs abgesprochen war, dass er den Text autorisieren sollte. Das dem Interview beigegebene Foto sei der Redaktion von der Referentin des Beschwerdeführers zur Verfügung gestellt worden. In diesem Zusammenhang habe die zuständige Redakteurin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ihr von der Referentin mitgeteilten Informationen als Statement des Beschwerdeführers publiziert werden sollten. (1999)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass die Zeitschrift mit der Veröffentlichung des Beitrags unter der Überschrift "In den Fängen einer Sekte" gegen die Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat, und reagiert darauf mit einer öffentlichen Rüge. Aus dem Schreiben der Referentin des Beschwerdeführers an die Redaktion geht hervor, dass diese darum gebeten hatte, den Beitrag vor Veröffentlichung gegenlesen zu

können ("Bitte faxen Sie vorab den Artikel, den Sie zu veröffentlichen gedenken. Wir können ihn dann noch einmal gemeinsam durchgehen."). Die Redaktion hat sich jedoch nicht an diese Absprache gehalten und das Interview ohne Autorisierung veröffentlicht. Gerade im Hinblick darauf, dass das Gespräch nicht direkt mit dem Betroffenen geführt wurde, sondern seine Aussagen aus einer schriftlichen Mitteilung bzw. aus Stellungnahmen seiner Referentin "zusammengestellt" wurden, wäre es notwendig gewesen, dass die Redaktion sich das Einverständnis des Beschwerdeführers zum Abdruck des Interviews einholt. Da dies jedoch nicht geschehen ist, liegt eindeutig eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht vor.

(B 93/99)

(Siehe auch "Zitat – falsch oder richtig" B 127/98, B 164/98, B 165/98, B 40/99, B 50/99, B 68/99 und B 81/99)

Aktenzeichen:B 93/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge